Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 86. Danzig, den 29. Oktober 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Amts- und Ortsvorsteher des Kreises.

1. Die Außerachtlassung der Vorschriften über die Bekleidung landwirthschaftlicher Maschinen hat in letzter Zeit nicht nur zahlreiche Unglücksfälle zur Folge gehabt, welche zu einer immer stärkeren Belastung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft geführt haben, sondern auch in einer erheblichen Anzahl von Fällen zur Verurtheilung ländlicher Grundbesitzer geführt.

Ich bringe deshalb nachstehend nochmals die Polizei-Verordnung vom 22. Mai 1890 zur Kenntniß der Kreiseingesessenen und werde außerdem den Herren Gutsvorstehern und den Herren Gemeindevorstehern Sonderabdrücke der Polizei-Verordnung zur Vertheilung an die sämmtlichen im Besitz von landwirthschaftlichen Maschinen befindlichen Landwirthe und an deren Betriebsbeamte in genügender Anzahl zugehen lassen.

Sollten die übersandten Exemplare nicht ausreichen, so bitte ich mir den Mehrbedarf mitzutheilen.

Danzig, den 24. Oktober 1898.

Der Landrath.
Maurach.

Polizei-Verordnung,
betreffend
den Betrieb landwirthschaftl. Maschinen innerhalb der Provinz Westpreußen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Ver-

waltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

§ 1.

Landwirthschaftliche Maschinen, die durch Thiere oder durch elementare Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft) bewegt werden, müssen während des Betriebes in allen umgehenden Theilen, Rädern und Wellen, welche weniger als 2 m vom Boden entfernt sind, derartig abgesperrt oder bedeckt sein, daß die Bedienungsmannschaften und andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht von den gehenden Werken ergriffen werden können.

§ 2.

Dieselbe Bestimmung gilt für die Räder der Göpelwerke, die dazu gehörigen rotirenden Treibstangen (Leitungswellen) sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke mit landwirthschaftlichen Maschinen in Verbindung gesetzt sind.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

a. auf Dreschmaschinen, welche durch Dampfkraft getrieben werden,
b. auf die Schwungräder der Häckselmaschinen,
c. auf Maschinen, die ihre Arbeit im Fahren verrichten,
d. auf Lokomobilen,
e. auf die bereits der Vorschrift des § 120 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung unterliegenden Maschinen zum Betriebe von Molkereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken und Ziegeleien, sowie Wind- und Wassermühlen.

Dagegen gilt § 2 dieser Verordnung auch für die Göpelwerke, welche zum Betriebe der vorstehend unter b und e aufgeführten Maschinen, ausschließlich der Wind- und Wassermühlen, verwendet werden.

§ 4.

Wenn bei Dreschmaschinen um das Einfütterungsloch für das Getreide sich tischartig erhöhte Bretterflächen befinden, auf welchen sich Menschen zum Herbeischaffen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch mit einer mindestens 15 cm hohen Leiste oder mit einer Bretterwand von mindestens derselben Höhe zu umgeben.

Diese Vorschrift gilt für alle Dreschmaschinen, die durch thierische oder elementare Kräfte bewegt werden, sie findet jedoch keine Anwendung auf Maschinen mit selbstthätiger Einlegevorrichtung.

Ferner kann auch bei anderen Maschinen, die in Abs. 1 dieses § geforderte Vorrichtung auf der Seite nach dem Standplatz des Garben-Einlegers hin fortbleiben, wenn dieser Standplatz sich in einem mindestens 25 cm tiefen Bretterkasten befindet.

§ 5.

Bei Häckselmaschinen ist die zum Einschieben des Strohes dienende Rinne mit einer festen Bretterverkleidung soweit zu versehen, daß man mit dem ausgestreckten Arm unter dieser Verkleidung nicht bis an das Schneidewerk der Maschine heranreichen kann.

§ 6.

Alle Arbeiter, welche durch ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe gehender Maschinentheile (§ 1 und 2) geführt werden, müssen während der Arbeit eine an den Körper eng anschließende Kleidung tragen.

Dies gilt auch für die weiblichen Arbeiter, soweit es thunlich ist; jedenfalls müssen deren weite Kleider, insbesondere an den unteren Theilen durch Bänder zusammengehalten werden.

§ 7.

Solange die treibende Kraft in Thätigkeit ist, dürfen die gehenden Theile einer landwirthschaftlichen Maschine irgend welcher Art nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person zum Zweck des Schmierens und des Befühlens berührt werden (§ 8).

Dasselbe gilt hinsichtlich der Göpelwerke.

§ 8.

Die landwirthschaftlichen Maschinen, einschließlich der Göpelwerke und die dazu gehörigen Motoren sind, solange die letzteren auf die ersteren wirken, unter Aufsicht zu stellen. Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen betraut werden.

Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der elementaren treibenden Kraft nicht anzuvertrauen.

§ 9.

Die Fürsorge für die Beobachtung der obigen Bestimmungen wird verlangt:

a. von dem ersten Leiter des landwirthschaftlichen Betriebes eventuell von dessen Stellvertreter hinsichtlich der Einrichtung der Maschinen, hinsichtlich des Vorhandenseins der erforderlichen Schutzvorrichtungen und hinsichtlich der Befolgung des § 8,

b. im übrigen von dem Aufseher.

Ist ein Aufseher nicht bestellt, so tritt überall die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters, eventl. des Stellvertreters ein.

§ 10.

Die Inhaber der Maschinen sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsorgane jederzeit zu gestatten.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 12.

Eine gleiche Strafe (§ 11) trifft denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 13.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js in Kraft.
Mit demselben Tage gelangen nachstehende Verordnungen:

1. die Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 5. Dezember 18 betreffend die Verkleidung der Maschinentheile, in so weit sich diese Verordnung den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen bezieht,
2. die Polizei-Verordnung für den Kreis Marienwerder, betreffend die Sicherhei vorrichtungen bei den durch Roßwerk, bezw. Dampf- und Wasserkraft betrieben landwirthschaftlichen Maschinen vom 28. September 1874,
3. die Polizei-Verordnung für den Kreis Flatow, betreffend die Sicherheitsvorrichtun bei den durch Roßwerk bezw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirthsch lichen Maschinen vom 27. Mai 1885,
4. die Polizei-Verordnung für den Kreis Graudenz über den Betrieb landwirthsch licher Maschinen vom 15. Mai 1886,
5. die auf Benutzung von Göpelwerken bezügliche Polizei-Verordnung für den Kr Löbau vom 18. Februar 1888, insoweit sich dieselbe auf die zum Betriebe la wirthschaftlicher Maschinen dienenden Göpelwerke bezieht,
6. die Polizei-Verordnung für den Kreis Dt. Krone, betreffend die Sicherheitsv richtungen bei den durch Roßwerk, bezw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen la wirthschaftlichen Maschinen vom 9. Februar 1889,

sowie alle sonstigen für den Umfang der Provinz oder Theile derselben erlassene Polizei-V ordnungen, welche mit dem Inhalt dieser Verordnung im Widerspruch stehen, zur Aufhebu

Danzig, den 22. Mai 1890.

Der Ober-Präsident.
gez. von Leipziger.

Anmerkung: Folgende Vorrichtungen sind besonders wichtig und unbedingt herzustell

1. Die zu den Göpelwerken gehörigen Treibstangen, sowie die Kuppelungen (sogenan Klauen) müssen mit Schutzkasten bedeckt sein.
2. Die in § 4 der Verordnung vorgeschriebene Einfassung des Einfütterungsloches höher als 15 ctm und zwar bis zu 50 ctm herzustellen.
3. Die Bretterverkleidung der Einlegelade bei Häckselmaschinen, welche bezweckt, d die Arbeiter auch mit dem ausgestreckten Arm das Schneidewerk der Häckselmaschi bezw. die Einziehwalzen **nicht erreichen können,** muß, damit dieser Zweck vö sicher erreicht wird, 60 ctm lang, von der Einziehwalze gemessen, sein.

Der Landrath.

---

2. Der Arbeiter August Pasch in Kl. Bölkau ist als Nachtwächter der Gemeinde Kl. Böl angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 27. Oktober 1898.

Der Landrath.

Beilage.